



**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Medienwissenschaft und Medienpraxis
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Februar 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth vom 5. September 2011 (AB UBT 2011/051), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Januar 2014 (AB UBT 2014/002), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden vor den Worten „der Bewerber“ die Worte „die Bewerberin oder“ eingefügt und vor dem Wort „er“ werden die Worte „sie oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Worten „den Dekan“ die Worte „die Dekanin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Studienanfänger“ die Worte „Studienanfängerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Buchst. b werden nach dem Wort „Lebenslauf“ die Worte „als ergänzende Unterlage“ eingefügt.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „ein Studienbewerber“ die Worte „eine Studienbewerberin oder“ eingefügt, vor dem Wort „er“ werden die Worte „sie oder“ eingefügt und vor dem Wort „Bewerbern“ werden die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Worten „der Beauftragte“ die Worte „die oder“ eingefügt.
2. § 3 erhält folgende neue Fassung:
- „¹Die Vorbereitung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat für die Dauer von fünf Jahren bestimmt werden. ³Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁴Dabei müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.“
3. In § 4 Satz 3 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „pro“ die Worte „Bewerberin oder“ eingefügt, vor dem Wort „dieser“ werden die Worte „diese oder“ eingefügt, vor dem Wort „seinen“ werden die Worte „ihren oder“ eingefügt und vor dem Wort „seiner“ werden die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ ersetzt durch den Passus „Die Bewerberin oder der“ und vor dem Wort „er“ werden die Worte „sie oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „seine“ die Worte „ihre oder“ eingefügt.
 - dd) In Satz 6 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen oder“ eingefügt.
 - ee) In Satz 8 werden vor den Worten „eines Besitzers“ die Worte „einer Besitzerin oder“ eingefügt.
 - ff) In Satz 9 werden die Worte „Die Prüfer bzw. Besitzer“ ersetzt durch die Worte „Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Besitzerinnen und Besitzer“.
 - gg) In Satz 11 werden vor dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.

- hh) Satz 12 erhält folgende neue Fassung:
„¹²Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern und von den Beisitzerinnen und Beisitzern zu unterzeichnen.“
 - ii) In Satz 13 werden vor dem Wort „Bewerbern“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „der Bewerber“ die Worte „die Bewerberin oder“ eingefügt und vor dem Wort „ihm“ werden die Worte „ihr oder“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 5 werden vor dem Wort „Bewerbern“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
 - d) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
5. In § 6 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beisitzer“ die Worte „Beisitzerinnen und“ eingefügt, vor dem Wort „Bewerber“ werden die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt und vor dem Wort „Bewerbern“ werden die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor die Worte „vom Beisitzer“ die Worte „von der Beisitzerin oder“ eingefügt und vor den Worten „dem Beisitzer“ werden die Worte „der Beisitzerin oder“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Worten „den Ausschussvorsitzenden“ die Worte „die Ausschussvorsitzende oder“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Vorsitzende den Bewerbern“ ersetzt durch die Worte „die oder der Vorsitzende den Bewerberinnen und Bewerbern“.
7. In § 8 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. Februar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Februar 2018
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Februar 2018

Az. A 4000/4.23 - I/1a.

Bayreuth, 20. Februar 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2018 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Februar 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2018.